

Eigenkontrolle - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Rechtsgrundlage: Über das Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 5 vom 31. Januar 2022 erfolgte die Einführung der DIN 1999–100 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858–1 und DIN EN 858–2 – als allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN 1999-100 Schl.-H.) und Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der Abwasserverordnung. Die Informationen aus diesem Merkblatt entstammen der einhergehenden Rechtsgrundlage.

Wer darf Eigenkontrollen durchführen?

Zur Durchführung von Eigenkontrollen an einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten sind Sachkundige¹ oder die von einem Hersteller oder dem Lieferanten ausgewiesenen Betreiber berechtigt.

Hinweis: Die Eigenkontrollen können von einer im Betrieb tätigen Person mit entsprechender Einweisung bzw. Sachkunde oder von einer beauftragten Fachfirma durchgeführt werden.

Wie oft sind Eigenkontrollen an der Abscheideranlage durchzuführen?

Die Funktionsfähigkeit und der Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich zu kontrollieren.

Hinweis: Im Betriebstagebuch sind die durchgeführten Kontrollen zu dokumentieren.

Welche Maßnahmen sind im Rahmen einer Eigenkontrolle durchzuführen?

Im Rahmen der Eigenkontrollen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Abscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse;
- Messung der Schichtdicke bzw. Ermittlung des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider;
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, vorzugsweise im Zulaufbereich;
- Kontrolle der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und eventuell vorhandener Warneinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Verschmutzung;
- Kontrolle der ggf. vorhandenen Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit (z.B. durch Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung bei Wasserdurchfluss), oder nach den Vorgaben des Herstellers, sofern die Sichtkontrolle konstruktionsbedingt nicht möglich ist;
- Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, deren Beschichtungen nicht für den Einsatz von E20 Kraftstoffen geprüft wurden, müssen insbesondere im Bereich der Flüssigkeitsoberfläche augenscheinlich auf mögliche Auffälligkeiten kontrolliert werden;
- Die Koaleszenzeinrichtung ist ggf. zu reinigen und grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

¹ Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

Welche Frist gilt für die Beseitigung festgestellter Mängel nach einer Eigenkontrolle?

Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.